

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

11. Stück, 17.06.1874

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 17. Juni 1874.) 11. Stück.

Inhalt:

- N^o 24. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Mai 1874 betreffend das dem Civil-Ingenieur Robert Gottheil in Berlin ertheilte Erfindungs-Patent.
- N^o 23. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Juni 1874, betreffend die zollfreie Einfuhr der Producte der deutschen Seefischerei.

N^o 24.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Civil-Ingenieur Robert Gottheil in Berlin ertheilte Erfindungs-Patent.

Oldenburg, den 28. Mai 1874.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Civil-Ingenieur Robert Gottheil in Berlin ein Patent auf Verbesserung von Leuchtgas nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit dieselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit

dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 28. Mai 1874.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Wesche.

N^o. 25.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die zollfreie Einfuhr der Producte der deutschen Seefischerei.

Oldenburg, den 6. Juni 1874.

Nachstehende, vom Bundesrath am 6. Mai 1874 beschlossene

**Vorschriften,
betreffend**

die zollfreie Einfuhr der Producte der deutschen Seefischerei:
„I. Gesalzene Fische, Fischthran, Fischspeck (auch Robbenthran und Robbenspeck), und Wallrath können auf gemeinsame Rechnung, andere Erzeugnisse von Seethieren, getrocknete Fische, Muschel- und andere Schalthiere aus der See auf private Rechnung zollfrei eingelassen werden, wenn die Fische oder Seethiere von den Mannschaften deutscher Schiffe auf dem Meere selbst gefangen sind und die nachstehenden Vorschriften beobachtet werden.

1. Das Auslaufen der für den Fang der Fische und Seethiere ausgerüsteten Schiffe wird auf diejenigen deutschen Häfen beschränkt, an welchen sich ein Hauptzollamt oder ein Nebenzollamt I. Klasse befindet.

Der Wiedereingang der Schiffe mit den Ergebnissen des Fanges darf in der Regel nur über die Häfen des Ausgangs stattfinden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde.

2. Die Fahrzeuge müssen für die Art des Fanges, zu welchem sie bestimmt sind, vollständig ausgerüstet sein.
3. Die Führer der Fahrzeuge haben zeitig vor dem Auslaufen dem Zollamt des Hafenplatzes eine schriftliche Declaration zu überreichen, in welcher das Schiff, die Art des Fanges, die Gegend des Meeres, wo derselbe betrieben werden soll und die muthmaßliche Dauer der Abwesenheit angegeben ist, unter Beifügung eines Verzeichnisses der Führer und Steuerleute des Schiffes, sowie der Ausrüstungsgegenstände desselben.
4. Das betreffende Zollamt hat eine Revision der Schiffe und der Ausrüstungsgegenstände vorzunehmen. Die zum Zweck des Heringsfanges an Bord genommenen Tonnen sollen zollamtlich gestempelt werden.
5. Die Führer der Schiffe müssen in Gemeinschaft mit demjenigen, welcher der nächstfolgende im Kommando ist, über die Fahrt und den Fang ein genaues Tagebuch führen.
6. Die Verarbeitung der gefangenen Thiere zur Thranerzeugung u. s. w. auf den Schiffen ist gestattet.

Mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde kann ferner unter folgenden Maßnahmen zugelassen werden, daß die Verarbeitung in eigenen Etablissements, welche im Auslande errichtet werden, erfolgt.

- a. Die über den Fang geführten Tagebücher hat der Schiffsführer, sobald derselbe bei dem Etablissement landet, mit eidesstattlicher Versicherung der Richtigkeit des Inhalts zu versehen, und die

Unterschrift von dem nächsten Konsul des Deutschen Reichs beglaubigen zu lassen;

b. bei der Versendung der auf dem Etablissement verarbeiteten Fischereiprodukte mit dem Anspruch auf Zollfreiheit, hat der Vorsteher des Etablissements dem Führer des Transportschiffes unter Angabe der Menge der versandten Fischereiprodukte eidesstattlich zu bescheinigen, aus dem Fange welcher Schiffe sie gewonnen worden, und daß dieselben aus dem eigenen Fange der Schiffsmannschaft herrühren, sowie daß die zum Transport verwendeten Schiffe der deutschen Rhederei angehören, und unter deutscher Flagge fahren, und diese Bescheinigung von dem nächsten Konsul des Deutschen Reichs beglaubigen zu lassen.

7. Sollen die Produkte des Fischfangs nicht mit dem für den Fang ausgerüsteten Schiffe, sondern durch andere Transportschiffe nach dem Heimathshafen befördert werden, so hat der Schiffsführer die Umladung in einem Hafen zu bewirken, in welchem der Sitz eines deutschen Konsulats ist. Derselbe hat dem Konsul sofort von seinem Eintreffen Anzeige zu machen, und spätestens 24 Stunden nachher das Schiffstagebuch, eine schriftliche Anmeldung der eingebrachten Produkte des Fangs zu überreichen, sowie bei demselben die eidesstattlich zu bekräftigende Versicherung, daß die Fischereiprodukte sämtlich von dem eigenen Fange der Schiffsmannschaft herrühren und weder ganz noch zum Theil durch Kauf, Tausch u. s. w. erworben seien, zu Protokoll zu geben.

Der Konsul bescheinigt die Uebereinstimmung der Angaben des Tagebuchs und der Deklaration mit der Ladung, und ertheilt hiernach die Erlaubniß zur Umladung. Der Führer des Transportschiffes erhält das

Protokoll, sowie die Konsularbescheinigung, daß und welche Fischereiprodukte er eingenommen habe.

Den auf den Heringfang auslaufenden Schiffen ist es gestattet, die ersten Ergebnisse ihres Fanges durch sog. Jägerschiffe an das Land zu setzen, ohne daß ein Weiteres erfordert wird, als daß die Ladung durch eine mit der vorgeschriebenen Versicherung (8) ausgestellte Deklaration des Führers desjenigen Schiffes, welcher das Jägerschiff absendet, beglaubigt wird.

8. Die Ankunft des Schiffes ist dem Zollamt, bei welchem die Abfertigung geschehen soll, anzuzeigen, und demselben spätestens 24 Stunden nachher das Tagebuch, sowie die übrigen amtlichen Papiere (6b und 7) und eine schriftliche Deklaration der eingebrachten Fischereiprodukte zu überreichen.

Dabei hat der Schiffsführer und auf Erfordern auch der ihm im Kommando zunächst Stehende die an Eidesstatt zu bekräftigende Versicherung abzugeben,

a. daß die mit dem Anspruch auf Zollfreiheit eingebrachten Fischereiprodukte sämtlich von dem eigenen Fange der Schiffsmannschaft herrühren, bezw. in dem Falle zu 6, daß dieselben sämtlich in dem ausdrücklich für die Verarbeitung genehmigten Etablissement verladen und

b. daß dieselben auf dem Transport weder ganz noch zum Theil durch Kauf, Tausch ic. erworben sind.

In dem Falle der Umladung (7) hat der Schiffsführer an Eidesstatt zu versichern, daß die Fischereiprodukte sämtlich in dem ihm nach der Konsularbescheinigung überwiesenen Fange des betreffenden Schiffes bestehen.

9. Das Zollamt kann bei Revision der Schiffe und ihrer Ladung durch Vernehmung der Mannschaft oder in

anderer Weise von der Richtigkeit der Deklaration Ueberzeugung nehmen.

10. Erfolgt die Einfuhr von Fischereiprodukten von demselben Unternehmer über verschiedene Hafenplätze, so kann demselben aufgegeben werden, über die gesammten Freischreibungen der über die verschiedenen Häfen eingeführten Fischereiprodukte periodische Zusammenstellungen einzureichen; auch kann derselbe zur Vorlage der Abschlüsse seiner Bücher angehalten werden.

11) Die Einbringung und Anmeldung fremder Fischereiprodukte als Ergebnisse des eigenen Fanges zieht neben der Strafe der Zolldefraude den Ausschluß von den Zollbegünstigungen der Seefischerei nach sich.

Die Nichtbeachtung von Kontrollvorschriften wird mit Ordnungsstrafe von 3—30 Mark bestraft.

II. Die vorstehenden Vorschriften finden auf die einer Abgabe nicht zu unterwerfende Fischerei an den deutschen Seeküsten keine Anwendung. Es können jedoch von der betreffenden Directivbehörde nach den örtlichen Verhältnissen Kontrollvorschriften erlassen werden, um der Einbringung von Muschel- und Schalthieren, welche nicht an deutschen Küsten gebrochen worden, vorzubeugen."

werden hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gleichzeitig die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Februar 1855, betreffend die zollfreie Einlassung der Produkte der vereinsländischen Seefischerei, (Gesetzband XIV. S. 476) außer Kraft getreten ist.

Oldenburg, den 6. Juni 1874.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Lubinus.